

RS OGH 2001/3/28 9Ob296/00w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2001

Norm

MRK Art6 Abs1 II5a3

ZustG §8

ZustG §23

Rechtssatz

§ 8 ZustG verpflichtet nicht jeden potentiellen Empfänger, stets auf eine behördliche Zustellung gefasst zu sein und deshalb Nachschau zu halten oder für eine Nachsendung oder eine Vertretung Vorsorge zu treffen, sondern nur jenen, der bereits von einem bestimmten Verfahren Kenntnis hat. Im Hinblick auf verfassungsrechtliche Überlegungen auf Grund Art 6 EMRK ist jedoch in lang andauernden Pflugschaftsverfahren zu berücksichtigen, dass das Verfahren nicht erst mit der Entfertigung des Minderjährigen, sondern mit jedem einzelnen Verfahrensabschnitt (zB Verfahren über einen Unterhaltsantrag) als beendet anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 296/00w
Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 296/00w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115027

Dokumentnummer

JJR_20010328_OGH0002_0090OB00296_00W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at